



Brüssel, den 7. Februar 2025
(OR. en)

11949/24
COR 1 de

Interinstitutionelles Dossier:
2023/0465(NLE)

ATO 52
ENV 760
IND 350

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES zur Billigung einer Verordnung der Kommission
über die Anwendung der Euratom-Sicherungsmaßnahmen

S. 55, Artikel 43 Unterabsatz 2

Anstatt:

„Die Anhänge III bis IX und der Anhänge XII bis XV, werden jedoch mit Wirkung vom ... [40 Monate nach dem Tag der Veröffentlichung dieser Verordnung] aufgehoben, und die Anhänge I, II und XI werden mit Wirkung vom ... [6 Monate nach dem Tag der Veröffentlichung dieser Verordnung] aufgehoben.“

muss es heißen:

„Die Anhänge III bis IX und die Anhänge XII bis XV werden jedoch mit Wirkung vom ... [40 Monate nach dem Tag der Veröffentlichung dieser Verordnung] aufgehoben, und die Anhänge I, II und XI werden mit Wirkung vom ... [6 Monate nach dem Tag der Veröffentlichung dieser Verordnung] aufgehoben.“
